

Urnenabstimmung



vom

23. September 2018

betreffend Vereinbarung in Sachen Delegation von Kompetenzen bei der Sozial- und Wirtschaftshilfe durch die Gemeinde Aeugst am Albis an den Sozialdienst Bezirk Affoltern

Antrag

Der Gemeinderat Aeugst am Albis unterbreitet folgende Vorlagen:

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten am 23. September 2018 an der Urne der Vereinbarung betreffend die Delegation von Kompetenzen bei der Sozial- und Wirtschaftshilfe durch die Gemeinde Aeugst am Albis an den Sozialdienst Bezirk Affoltern zuzustimmen.

Antrag an die Stimmberechtigten an der Urne:

Stimmen Sie der Vereinbarung betreffend Delegation von Kompetenzen bei der Sozial- und Wirtschaftshilfe durch die Gemeinde Aeugst am Albis an den Sozialdienst Bezirk Affoltern zu?

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Annahme dieser Vorlagen.

Abschied Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat sich die Vorlage erläutern lassen, teilt die Beurteilung des Gemeinderates bezüglich den finanziellen Auswirkungen und empfiehlt die Vorlage deshalb zur Annahme.

Aeugst am Albis, 4. Juni 2018

Marlyse Blatter Burger
Präsidentin

Albert Rusch
Aktuar

Empfehlung der Gemeindeversammlung aus der Vorberatung vom 19. Juni 2018 nach § 16 Abs. 2 Gemeindegesetz

Die Gemeindeversammlung empfiehlt einstimmig, ohne Gegenstimme, ohne Enthaltung, den Antrag des Gemeinderates anzunehmen.

Beleuchtender Bericht

Stellungnahme des Gemeinderates

1. Das Wichtigste in Kürze

Als Nachfolgeorganisation des Zweckverbandes Sozialdienst Bezirk Affoltern haben die 8 Trägergemeinden Aeugst a.A., Hausen a.A., Hedingen, Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden und Ottenbach unter dem Namen Sozialdienst Bezirk Affoltern per 1. Januar 2018 eine interkommunale Anstalt (IKA) nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes gegründet. Zu den zentralen Standarddienstleistungen des Sozialdienstes gehört die Sozial- und Wirtschaftshilfe.

Die "Sozial- und Wirtschaftshilfe" prüft und sichert im Auftrag der Trägergemeinden die materielle Existenzsicherung von Menschen in einer Notlage, fördert deren wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und gewährleistet die soziale und berufliche Integration. Eigenverantwortung und Selbsthilfe werden vorausgesetzt oder gefördert. Hilfesuchende sollen so rasch als möglich wieder zur Selbständigkeit befähigt werden. In der Beratung wird gemeinsam nach Lösungen gesucht und bei Bedarf eine spezialisierte Stelle beigezogen.

Die Ausgestaltung und Bemessung der finanziellen Unterstützung (wirtschaftliche Sozialhilfe) erfolgt im Kanton Zürich nach klaren gesetzlichen Grundlagen:

- Zivilgesetzbuch ZGB
- Obligationenrecht OR
- Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich SHG
- Verordnung zum Sozialhilfegesetz SHV
- Zuständigkeitsgesetz ZUG
- SKOS-Richtlinien (gemäss Verordnung des Kantons)
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich

Grundsätzlich liegen die Kompetenz und Entscheidungsbefugnis für eine finanzielle Unterstützung von Hilfesuchenden bei der betreffenden Trägergemeinde (Sozialbehörde, Gemeinderat oder an die Gemeindeverwaltung delegierte Kompetenz). Der Sozialdienst Bezirk Affoltern als eigenständige, von den Gemeinden unabhängige juristische Person, ermittelt im Auftrag dieser Gemeinden den Sachverhalt, stellt den Gemeinden einen entsprechenden Antrag und vollzieht deren Beschluss. Der Sozial-

dienst Bezirk Affoltern hat aktuell - im Gegensatz zur Vorgängerorganisation (Zweckverband bis 31. Dezember 2017) - keine Entscheidungskompetenz.

Für eine wirkungsvolle Unterstützung der Hilfesuchenden ist eine klare Kompetenzregelung zwischen der Gemeinde als Entscheidungsorgan und dem Sozialdienst als ausführende Stelle unerlässlich. Dies gilt insbesondere für

- Hilfeleistungen bei Neuanmeldungen während der Intake-Phase (Abklärungsphase)
- Notunterstützung

Für die 8 Gemeinden ist klar, dass in diesem Bereich auf die bisherigen Erfahrungen abzustützen ist (Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern bis 31. Dezember 2017): Der Sozialdienst Bezirk Affoltern erhält von der Gemeinde in klar definierten Fällen eine Entscheidungskompetenz.

Die Gemeinden werden vom Sozialdienst Bezirk Affoltern automatisch über jegliche Entscheide und Auszahlungen informiert.

2. Vorbemerkung

Der Sache nach geht es um einen Anschlussvertrag. Die Trägergemeinde Aeugst am Albis hat mit Bezug auf die Vereinbarung die Rolle der Anschlussgemeinde, die hoheitliche Befugnisse abgibt. Die Vereinbarung muss in der Trägergemeinde von den Stimmberechtigten an der Urne genehmigt werden (vgl. § 78 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015, Art. 3 Abs. 2 Anstaltsvertrag Interkommunale Anstalt [IKA] Sozialdienst Bezirk Affoltern).

3. Abstimmungsfrage für die Urnenabstimmung

Die Abstimmungsfrage lautet wie folgt:

Stimmen Sie der Vereinbarung betreffend die Delegation von Kompetenzen bei der Sozial- und Wirtschaftshilfe durch die Gemeinde Aeugst am Albis an den Sozialdienst Bezirk Affoltern zu?

4. Vereinbarung "Kompetenzdelegation" zwischen der Gemeinde Aeugst am Albis und dem Sozialdienst Bezirk Affoltern

Die Vereinbarung betreffend die Delegation von Kompetenzen bei der Sozial- und Wirtschaftshilfe durch die Gemeinde Aeugst am Albis an den Sozialdienst Bezirk Affoltern finden Sie im Wortlaut im Anhang.

Die Gemeinde Aeugst am Albis schliesst mit dem Sozialdienst Bezirk Affoltern eine Vereinbarung betreffend die teilweise Delegation von Kompetenzen bei der Sozial- und Wirtschaftshilfe durch die Gemeinde Aeugst am Albis an den Sozialdienst Bezirk Affoltern ab ("Kompetenzdelegation"). Konkret geht es in der Vereinbarung um die Übertragung der Entscheidungskompetenz in folgenden 2 Bereichen:

- Intake-Phase (Neuanmeldungen):
 - Zeitlich befristet für drei Monate ab Erstkontakt
 - Materielle Grundsicherung (gemäss Kapitel B der SKOS-Richtlinien)
 - Situationsbedingte Leistungen (gemäss Kapitel C der SKOS-Richtlinien)
 - Massnahmen zur beruflichen Integration (gemäss Kapitel D der SKOS-Richtlinien) bis CHF 3'000 pro Person
- Notunterstützung bei laufenden Fällen bis CHF 3'000 pro Person

5. Grundkompetenz ist bei den Gemeinden, für klar definierte Bereiche wird die Entscheidungskompetenz an den Sozialdienst Bezirk Affoltern delegiert

Gemäss Gesetz liegt die Entscheidungskompetenz grundsätzlich bei der Gemeinde. Die Gemeinde kann die Entscheidungskompetenz in klar definiertem Rahmen an andere Stellen, beispielsweise an den Sozialdienst Bezirk Affoltern, delegieren. Dies soll in den folgenden zwei Fällen geschehen:

- a) Intake-Phase (Neuanmeldungen, Abklärungsphase): Entscheidungskompetenz für 3 Monate

Die Abklärungen im Intake sind absolut zentral. Meldet sich eine Person beim Sozialdienst Bezirk Affoltern an, werden die persönlichen, familiären und finanziellen Verhältnisse der hilfeschuchenden Person genau abgeklärt. Die betroffene Person muss viele Unterlagen beschaffen und dem Sozialdienst zur Prüfung übergeben. Zusammen mit dem Sozialdienst wird auch abgeklärt, ob nicht eine andere Stelle, bei-

spielsweise eine Versicherung, leistungspflichtig ist. Erfahrungsgemäss werden allein für diese Abklärungen schnell zwei Monate benötigt, insbesondere auch deshalb, weil auf die Reaktionszeit von externen Stellen zur Einrechnung von Dokumenten in der Regel nicht Einfluss genommen werden kann. Hat der Sozialdienst Bezirk Affoltern den Sachverhalt genügend abgeklärt, erstattet er der zuständigen Gemeinde Bericht und stellt einen Antrag. Die zuständigen Fürsorgebehörden besprechen und entscheiden in der Regel innert 2 bis 3 Wochen, allenfalls gibt es noch Rückfragen beim Sozialdienst Bezirk Affoltern. Zu berücksichtigen sind zudem weitere Faktoren wie beispielsweise Krankheit der Gesuchstellenden, oder Feiertage oder Ferienzeiten mit reduzierten Erreichbarkeiten, was auch Zeit kostet. Trotzdem solle es möglich sein, dass innert drei Monaten seit dem Erstkontakt die Gemeinden über den Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe entscheiden können.

Die betroffenen Personen benötigen aber unter Umständen bereits vom ersten Tag an auch wirtschaftliche Hilfe und Unterstützung. Schnelles Handeln kann insbesondere am Anfang viel bewirken. So gilt es beispielsweise den Arbeitsplatz zu erhalten oder den Verlust von Wohnraum zu vermeiden. Aber auch der Grundbedarf für den Lebensunterhalt gilt es sicherzustellen (Nahrungsmittel, Getränke, Bekleidung, Kehrrechtgebühren, ...). **Für die ersten drei Monate erhält der Sozialdienst Bezirk Affoltern nun die Kompetenz, die notwendigen Leistungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben auszurichten.** (Die Dreimonatsregelung wird in vielen Gemeinden und Städten, z.B. Zürich, angewendet, teilweise sind es auch 4 oder 6 Monate.) Das Sozialhilfegesetz besagt, dass die notwendige Hilfe rechtzeitig zu erfolgen hat. Mit der Kompetenzdelegation kann diesem Grundsatz Rechnung getragen werden.

Wenn nach 3 Monaten kein "Erst-Beschluss" durch die Gemeinde vorliegt (egal warum), hat der Sozialdienst Bezirk Affoltern keine Kompetenz mehr, Leistungen irgendwelcher Art auszurichten. Die gesamte Kompetenz liegt dann bei der Gemeinde. Für jede benötigte Sach- oder Geldleistung hat der Sozialdienst Bezirk Affoltern der Gemeinde dann einen speziellen Auszahlungstrag zu stellen.

b) Notunterstützung

Bei der Notunterstützung stellt sich die Ausgangslage so, dass die Gemeinde bereits entschieden hat, dass eine Person Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe hat. Nun kommt es zu einem Notfall, wo ein umgehender Entscheid notwendig ist. **Der Sozialdienst Bezirk Affoltern soll nun die Kompetenz erhalten, umgehend bis**

maximal CHF 3'000 für Notfälle freizugeben. Für höhere Beträge ist wiederum die Gemeinde zuständig.

c) Grafische Darstellung



6. Erforderliche Schritte zur Umsetzung

Für die 8 Sozialvorstände der Trägergemeinden des Sozialdienstes Bezirk Affoltern, Aeugst a.A., Hausen a.A., Hedingen, Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden und Ottenbach ist die Delegation der Entscheidungskompetenz an den Sozialdienst Bezirk Affoltern in den genannten Bereichen sinnvoll und zweckmässig. Sie haben daher am 21. März 2018 entschieden, dass sie die Entscheidungskompetenz in den genannten Bereichen an den Sozialdienst Bezirk Affoltern delegieren wollen.

Über die Delegation der Entscheidungskompetenz muss an der Urne entschieden werden (vgl. § 78 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015, Art. 3 Abs. 2 Anstaltsvertrag Interkommunale Anstalt [IKA] Sozialdienst Bezirk Affoltern, Zuständigkeit von Gemeindebehörden und Anstalt). Als Datum für die Urnenabstimmung wurde der 23. September 2018 festgelegt. (PS: Gemäss jeweiliger Gemeindeordnung braucht es vor der Urnenabstimmung in den Gemeinden Aeugst a.A. und Hedingen eine Vorberatung an der Gemeindeversammlung.)

Jede Gemeinde entscheidet autonom über die Delegation der Entscheidungskompetenz. Für ein effizientes und effektives Arbeiten im Sozialdienst Bezirk Affoltern ist es erstrebenswert, dass der Kompetenzdelegation in allen Trägergemeinden zugestimmt wird. Die Delegation der Entscheidungskompetenz gilt jedoch nur für diejenigen Gemeinden, welche diese an der Urne angenommen haben.

7. Keine negativen finanziellen Konsequenzen

Die Delegation der Finanzkompetenz im klar definierten Rahmen hat für die Gemeinde keine negativen finanziellen Konsequenzen. Für die Gemeinde ist die vorgeschlagene Lösung tendenziell günstiger, da dank schneller Interventionsmöglichkeiten teurere Folgekosten vermieden werden können.

Der finanzielle Rahmen ist durch die rechtlichen Grundlagen (insbesondere die SKOS-Richtlinien), die zeitliche Beschränkung (während der Intake-Phase für 3 Monate ab Erstkontakt) und absolut (maximal Fr. 3'000 für Massnahmen zur beruflichen Integration und für Notunterstützung bei laufenden Fällen) eingeschränkt.

Die vom Kanton für verbindlich erklärten Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) sind bereits sehr detailliert und werden vom Kanton im "Sozialhilfe-Behördenhandbuch" noch weiter konkretisiert. Kapitel B der SKOS-Richtlinien behandelt die materielle Grundsicherung. Dazu gehören z.B. der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (Nahrungsmittel, Getränke, Bekleidung, Kehrichtgebühren, ...), Wohnkosten und die medizinische Grundversorgung. Bei den situationsbedingten Leistungen gemäss Kapitel C werden die besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen, persönlichen und familiären Verhältnisse der unterstützten Personen berücksichtigt. Da geht es beispielsweise um Mehrkosten bei auswärtiger Verpflegung, Fahrkosten vom Wohnort zum Arbeitsort oder Kosten für die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern während der berufsbedingten Abwesenheit. In Kapitel D geht es um Massnahmen zur beruflichen Integration. Dazu gehört beispielsweise der "Abklärungsmonat": Unmittelbar nach der Anmeldung arbeiten die Klientinnen und Klienten im Werk- und Wohnhaus zur Weid in Mettmenstetten, wo ihre Fertigkeiten und Kompetenzen in der praktischen Arbeit professionell abgeklärt werden und so Basis für die weitere beruflichen und sozialen Integration bilden.

8. Beurteilung und Empfehlung

a) Der unterstützungsbedürftigen Person gerecht werden

Bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe meldet sich erst jemand, "wenn es nicht mehr weiter geht". Damit die Probleme nicht noch grösser werden, braucht es oft schnelle und unbürokratische Unterstützung. Im klar definierten Rahmen soll der Sozialdienst Bezirk Affoltern in den ersten drei Monaten seit dem Erstkontakt entsprechende Entscheide treffen können.

Kommt es bei einer Person, welche bereits wirtschaftliche Sozialhilfe bezieht, zu einem Notfall, ist zeitverzugsloses Handeln oft notwendig. Die Erfahrung zeigt, dass es bei einer Notunterstützung bis zum Entscheid in den Gemeinden oft zu lange dauert und sich die Situation zwischenzeitlich verschlimmert (und verteuert).

b) Effiziente Verwaltungsabläufe sicherstellen

Die zuständigen Mitarbeitenden auf dem Sozialdienst Bezirk Affoltern sind ausgebildete Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Sie haben das Knowhow und die Erfahrung um zu entscheiden, welche Leistungen in den entsprechenden Situationen notwendig sind.

Die Gemeinden werden automatisch über die im Sozialdienst Bezirk Affoltern getroffenen Entscheide informiert.

c) Kein finanzielles Risiko

Die Gemeinden entscheiden über die finanziell "grossen Brocken". Der Sachverhalt wird vom Sozialdienst Bezirk Affoltern genau abgeklärt, die Entscheide müssen gut vorbereitet werden. Die Sozialbehörde der Gemeinde (als Milizbehörde) trifft sich ein bis zwei Mal pro Monat, um über die Fälle zu beraten und zu entscheiden.

d) Bewährte Regelung weiterführen

Im Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern (Auflösung Ende 2017) gab es bereits eine von den Delegierten der Verbandsgemeinden erlassene "Kompetenzdelegation". Darin wurde festgehalten, in welchen Bereichen der Sozialdienst direkt entscheiden kann. Auf Grund der gemachten Erfahrungen soll nun der Sozialdienst die Entscheidungskompetenz für die Intake-Phase (Neuaufnahmen) und für die Notunterstützung (bei bestehenden Klienten) erhalten.

Aeugst am Albis, 29. Mai 2018

(Beleuchtender Bericht zur Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2018)

Aeugst am Albis, 10. August 2018

(Beleuchtender Bericht zur Urnenabstimmung vom 23. September 2018)

Nadia Hausheer

Gemeindepräsidentin

Peter Trachsel

Gemeindeschreiber

Anhang

Vereinbarung

betreffend der Delegation von Kompetenzen bei der Sozial- und Wirtschaftshilfe

zwischen

dem **Sozialdienst Bezirk Affoltern**, Obfelderstrasse 41b, 8910 Affoltern am Albis,

und

der **Politischen Gemeinde Aeugst am Albis**, Dorfstrasse 22, 8914 Aeugst am Albis,
nachfolgend **Gemeinde** genannt

Art. 1 Grundlagen

Die Gemeinde ist Trägergemeinde des Sozialdienstes Bezirk Affoltern und bezieht damit die Standarddienstleistungen gemäss Art. 2 Anstaltsvertrag Sozialdienst Bezirk Affoltern.

Art. 2 Gegenstand der Kompetenzdelegation

¹ Die Gemeinde delegiert im Bereich der Sozial- und Wirtschaftshilfe gemäss Art. 3 Anstaltsvertrag betreffend Interkommunale Anstalt Sozialdienst Bezirk Affoltern an den Sozialdienst Bezirk Affoltern die Entscheidungskompetenz:

Über die Gewährung von Unterstützung bei Neuanmeldungen in der sogenannten Intake-Phase mit Bezug auf folgende Leistungen:

- a. materielle Grundsicherung (gemäss Kapitel B der SKOS-Richtlinien)
- b. situationsbedingte Leistungen (gemäss Kapitel C der SKOS-Richtlinien)
- c. Massnahmen zur beruflichen Integration (gemäss Kapitel D der SKOS-Richtlinien) bis maximal CHF 3'000 pro Person

Notunterstützung bei laufenden Fällen bis maximal CHF 3'000 pro Person.

² Die Entscheidungskompetenz des Sozialdienstes Bezirk Affoltern umfasst eine Unterstützung, die bezogen auf die Leistungen gemäss Abs. 1 Ziff. 1 befristet ist. Die

Frist beträgt drei Monate ab dem Erstkontakt mit der um Unterstützung nachsuchenden Person.

Art. 3 Information der Gemeinde

Der Sozialdienst Bezirk Affoltern informiert die Gemeinde baldmöglichst nach dem Erstkontakt bzw. baldmöglichst im Fall von Notunterstützung über die erbrachten Leistungen gemäss Art. 2 dieser Vereinbarung.

Art. 4 Entschädigung Sozialdienst Bezirk Affoltern durch die Gemeinde

¹ Der Sozialdienst Bezirk Affoltern verrechnet der Gemeinde seine Dienstleistungen ordentlich gemäss Art. 22 Abs. 2 Anstaltsvertrag Sozialdienst Bezirk Affoltern.

² Die im Rahmen dieser Vereinbarung durch den Sozialdienst Bezirk Affoltern an Klientinnen und Klienten geleistete Unterstützung wird mit der Gemeinde quartalsweise abgerechnet.

Art. 5 Anpassung der Vereinbarung

Jede Änderung der Vereinbarung ist den Stimmberechtigten an der Urne vorzulegen.

Art. 6 Laufzeit und Kündigung

¹ Diese Vereinbarung wird per 1. Januar 2019 für die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen und verlängert sich nach Ablauf dieser Dauer jeweils automatisch um ein weiteres Jahr.

² Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien auf Ende eines Kalenderjahres, erstmals per 31. Dezember 2020, gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Unterschriften:

Sozialdienst Bezirk Affoltern

Affoltern a.A., den 31. Oktober 2018

Der Verwaltungsratspräsident

Der Geschäftsführer

Bertram Thurnherr

Ivo Lötscher

Politische Gemeinde Aeugst am Albis

Aeugst am Albis, den

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber

Nadia Hausheer

Peter Trachsel